

HAUFE.



JAHRESABSCHLUSS- CHECKLISTEN 2019

—
Gewinn- und Verlustrechnung, Umsatzerlöse
und sonstige betriebliche Erträge



Umsatzerlöse	Ja	Nein	Nicht relevant
<p>1 Wurde beachtet, dass für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, die Neudefinition der Umsatzerlöse gem. dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) zwingend anzuwenden ist? Gem. der Neudefinition fällt im Vergleich zur alten Definition der Bezug zum „für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typischen“ Leistungsangebot weg. Außerdem wurde der Begriff „Erzeugnisse und Waren“ durch den Begriff „Produkte“ ersetzt. Nach der Regierungsbegründung zum BilRUG ist jedoch der Begriff „Produkte“ mit dem Begriffspaar „Erzeugnisse und Waren“ gleichzusetzen, weshalb es im Fall von Lieferungen zu keiner materiellen Änderung der Umsatzerlösdefinition kommt. Im Fall von Dienstleistungen hingegen führt der Wegfall des Bezugs zur „gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ zu einer Ausweitung der Umsatzerlösdefinition. Danach sind nunmehr auch Dienstleistungen zu erfassen, die nicht unter die „gewöhnliche Geschäftstätigkeit“ fallen (z.B. Miet- und Pachteinnahmen, gelegentliche Dienstleistungen, Konzernumlagen [sofern die Umlage eine Gegenleistung für die Erbringung von Dienstleistungen ist], Speditionserträge etc.). Nicht als Umsatzerlöse zu erfassen sind Erträge, denen kein Leistungsaustausch zu Grunde liegt (z.B. Auflösung von Rückstellungen, Versicherungsentschädigungen etc.).^[1]</p>			
Bemerkung:			
<p>2 Wurde berücksichtigt, dass der Ausweis von Umsätzen und Gewinnen grundsätzlich erst dann zulässig ist, wenn die vertraglich geschuldeten Leistungen erbracht worden sind (Gefahrenübergang^[2]) und bei Werk-^[3] und Werklieferungsverträgen^[4] auf den Zeitpunkt der Abnahme durch den Auftraggeber abzustellen ist? Bei einem „typengemischten“ Vertrag (Mehrkomponentengeschäft), der sowohl werkvertragliche als auch mietvertragliche Elemente enthält, ist für den Zeitpunkt der Realisierung des Vertrages auf den Zeitpunkt der vollständigen Erbringung abzustellen.^[5]</p>			
Bemerkung:			
<p>3 Erfolgte die vollständige Erfassung sämtlicher, das abgelaufene Wirtschaftsjahr betreffender Erlösschmälerungen wie Boni, Rabatte, Skonti, Rückware oder sonstige Nachlässe, z.B. Freimengengutschriften, und ggf. eine Korrektur der Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern?^[6] Wurden Rückstellungen für noch nicht feststehende Erlösschmälerungen gebildet? Erfolgte eine Absetzung wesentlicher, das Vorjahr betreffender Erlösschmälerungen von den Umsatzerlösen des laufenden Jahres und ggf. eine Erläuterung im Anhang?</p>			
Bemerkung:			
<p>4 Wurde bei langfristig gestundeten Forderungen geprüft, ob zulasten der „Umsatzerlöse“ eine Abzinsung in Höhe des in den Folgeperioden als Zinsertrag auszuweisenden Zinsanteils zu erfolgen hat?^[7]</p>			
Bemerkung:			
<p>5 Erfolgte ein Vorjahresvergleich der Umsätze und Erlösschmälerungen (Boni, Skonti und Rabatte) mit Analyse der Abweichungen (ggf. unter Einbeziehung der Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen)?</p>			
Bemerkung:			
<p>6 Wurde beachtet, dass kleine und mittelgroße Gesellschaften^[8] gem. § 276 HGB auf eine genauere Gliederung der GuV verzichten können und lediglich das Rohergebnis auszuweisen haben?^[9]</p>			
Bemerkung:			

Sonstige betriebliche Erträge		Ja	Nein	Nicht relevant
1	Wurde geprüft, ob die – insbesondere die betriebs- und periodenfremden sowie steuerrechtlich bedingten Vorgänge betreffenden – „Sonstigen betrieblichen Erträge“ ausnahmslos Geschäftsvorfälle beinhalten, die nicht den Umsatzerlösen oder anderen GuV-Posten , z.B. dem Finanzergebnis, zuzuordnen sind? ^[10]			
	Bemerkung:			
2	Wurden Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen ^[11] sowie aus der Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung mit den entsprechenden Bilanzpositionen abgeglichen (insbesondere auch Rückstellungsspiegel)? Wurde beachtet, dass die Auflösung von Steuerrückstellungen unter der Position „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ aufzuführen sind? ^[12]			
	Bemerkung:			
3	Wurden Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil als „Sonstige betriebliche Erträge“ ausgewiesen und dabei beachtet, dass Sonderposten mit Rücklageanteil, welche vor dem 1.1.2010 gebildet wurden, unter Berücksichtigung der für sie geltenden Vorschriften fortgeführt werden dürfen? ^[13]			
	Bemerkung:			
4	Werden sämtliche Erträge aus „Leistungen für das Personal“, z.B. Sachbezüge, Kantinenerlöse, Mieteinnahmen sowie Erstattungen für Lohnfortzahlung oder Arbeitsamtszuschüsse als „Sonstige betriebliche Erträge“ erfasst?			
	Bemerkung:			
5	Wurden Anlagenverkäufe als „Sonstige betriebliche Erträge“ erfasst? ^[14] Liegt nach Absetzung des gesondert zu verbuchenden Restbuchwerts ein Buchgewinn vor (andernfalls Ausweis des Buchverlusts unter den „Sonstigen betrieblichen Aufwendungen“)?			
	Bemerkung:			
6	Erfolgte eine getrennte Erfassung von Währungskursgewinnen ^[15] gesondert von Währungskursverlusten als „Sonstige betriebliche Erträge“? Wurden Positionen mit größerem Umfang überprüft? Erfolgte ein gesonderter Ausweis mit „Davon-Vermerk“ in der GuV gem. § 277 Abs. 5 Satz 2 HGB bzw. alternativ eine Erläuterung im Anhang? ^[16]			
	Bemerkung:			
7	Wurde geprüft, ob Versicherungsentschädigungen ^[17] gesondert als „Sonstige betriebliche Erträge“ erfasst wurden und keine Saldierung mit den damit in Zusammenhang stehenden Reparaturaufwendungen erfolgt ist?			
	Bemerkung:			
8	Wurden Steuererstattungen für Vorjahre/Auflösungen von Rückstellungen nicht als „Sonstige betriebliche Erträge“, sondern unter den GuV-Positionen „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ oder „Sonstige Steuern“ ausgewiesen (Ausnahme vom Saldierungsverbot)? Wurden die Beträge mit den entsprechenden Bescheiden oder USt-Mitteilungen abgestimmt?			
	Bemerkung:			
9	Nach BilRUG sind für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, auch „außerordentliche Erträge“ (§ 277 Abs. 4 Satz 1 und 2 HGB a.F.) als sonstige betriebliche Erträge auszuweisen (soweit es sich nicht um Umsatzerlöse handelt ^[18]); diese sind jedoch gem. § 285 Nr. 31 HGB n. F. mit Betrag und Art im Anhang zu erläutern, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind.			
	Bemerkung:			

Erträge aus Beteiligungen		Ja	Nein	Nicht relevant
1	Wurden unter dieser Position – neben Dividenden aus Beteiligungen >20% und Zinsen aus partiarischen Darlehen – Gewinnanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften mit Ablauf des Wirtschaftsjahrs der Gesellschaft erfasst ^[19] , sofern nicht gem. Gesellschaftsvertrag die Gesellschafter über die Gewinnverwendung einen Gesellschafterbeschluss fassen müssen? Wurde die bei solchen Gewinnanteilen erforderliche Kürzung des Gewerbeertrags nach § 9 Nr. 2 GewStG beachtet?			
	Bemerkung:			
2	Erfolgte ein korrekter Ausweis der Erträge aus verbundenen Unternehmen? ^[20]			
	Bemerkung:			

Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		Ja	Nein	Nicht relevant
1	Wurden alle übrigen , nicht unter die GuV-Position „Erträge aus Beteiligungen“ fallenden Erträge aus Finanzanlagen unter dieser GuV-Position erfasst und die auf verbundene Unternehmen entfallenden Erträge gesondert ausgewiesen? Wurden die Zinsen aus Ausleihungen vertragsgemäß als Zinserträge erfasst? ^[21]			
	Bemerkung:			
2	Wurden Gewinnanteile aus Anteilen an Kapitalgesellschaften mit einer Beteiligung von bis zu 20% entsprechend den oben erläuterten Grundsätzen brutto im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsbeschlusses erfasst? ^[22]			
	Bemerkung:			

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		Ja	Nein	Nicht relevant
1	Wurden sämtliche – nicht auf die beiden vorangehenden GuV-Positionen entfallenden – Zinserträge des Wirtschaftsjahrs als „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ erfasst? ^[23] Erfolgte ein korrekter Ausweis der auf verbundene Unternehmen entfallenden Erträge einerseits sowie der Erträge aus Abzinsungen gem. § 277 Abs. 5 Satz 1 HGB andererseits in der GuV in Form eines „Davon-Vermerks“ oder alternativ im Anhang?			
	Bemerkung:			
2	Wurde die „vollständige Erfassung“ aller auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Zinsen aus Einlagen bei Kreditinstituten anhand der Bankkontoauszüge überprüft? Wurden die Zinsen brutto erfasst und die einbehaltene KapEst als Privatentnahme ^[24] bzw. als anrechenbare Steuer zur Körperschaftsteuer ^[25] verbucht?			
	Bemerkung:			
3	Wurden sämtliche auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Zinsen und Dividenden aus Wertpapieren des Umlaufvermögens erfasst? Wurden die Zinserträge ggf. um bezahlte Stückzinsen verringert? Erfolgte die Erfassung der Erträge brutto mit korrekter Verbuchung der einbehaltenen Steuern?			
	Bemerkung:			
4	Wurden sämtliche Zinserträge aus Darlehen (auch gegenüber Mitarbeitern) vertragsgemäß sowie Verzugszinsen und weiterberechnete Diskonte unter dieser GuV-Position erfasst?			
	Bemerkung:			
5	Wurde beachtet, dass Abzinsungsbeträge der Rückstellungen, die eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben, gem. § 277 Abs. 5 Satz 1 HGB gesondert unter dem Posten „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ bzw. „ Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen “ auszuweisen sind?			
	Bemerkung:			

FUßNOTEN

- ^[1] Vgl. Peun/Rimmelspacher, DB 2015, Beilage 05 zu Heft Nr. 36, S. 12 ff.; vgl. Kirsch, „Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB“, Rz. 44 ff., in Haufe Finance Office Professional Online, HI1095102, Stand: 18.7.2018; vgl. Schmidt/Peun, in Beck'scher Bilanz-Kommentar, 2018, § 275 HGB Rz. 48 ff.; vgl. Breidenbach, BBK 2015, S. 864; Lüdenbach/Freiberg, StuB 2016, S. 43; vgl. Wobbe, in Bertram/Brinkmann/Kessler/Müller, Haufe HGB Bilanz Kommentar, Stand: 28.10.2019, § 275 HGB Rz. 45 ff.
- ^[2] Vgl. § 644 BGB.
- ^[3] Vgl. §§ 631 ff. BGB.
- ^[4] Vgl. § 651 BGB.
- ^[5] Winkeljohann/Philipps, in Beck'scher Bilanzkommentar, 11. Aufl. 2018, § 257 HGB Rz. 12.
- ^[6] Vgl. FG Baden-Württemberg, Urteil v. 3.3.2016, 3 K 1603/14, EFG 2016, S. 1071, Revision zurückgenommen, BFH 21.7.2016, I R 26/16; vgl. Prinz, DB 2016, S. 1897, 1899; vgl. Otto, BB 2016, S. 1714; vgl. Wiechers, BBK 2016, S. 1115.
- ^[7] Vgl. Schmidt/Peun in Beck'scher Bilanz-Kommentar, 2018, § 275 HGB Rz. 62 ff., sowie 66 ff.; vgl. Hoffmann/Lüdenbach, in NWB Kommentar Bilanzierung, 2016, § 277 HGB Rz. 10; vgl. Endert/Sepetauz, BBK 2011, S. 204.
- ^[8] Vgl. Schmidt/Peun, in Beck'scher Bilanz-Kommentar, 2018, § 275 HGB Rz. 65.
- ^[9] Vgl. § 267 Abs. 1, 2 HGB.
- ^[10] Für Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a HGB) kann die GuV alternativ auch insgesamt verkürzt dargestellt werden (§ 275 Abs. 5 HGB). Eine Kombination der Regelungen des § 276 HGB und des § 275 Abs. 5 HGB ist jedoch nicht zulässig (§ 276 Satz 2 HGB).
- ^[11] Vgl. Schmidt/Peun, in Beck'scher Bilanz-Kommentar, 2018, § 275 HGB Rz. 90; vgl. Dißbars/Schmidt, „Erträge“, Abschn. 2.4, in Haufe Finance Office Professional Online, HI1136611, Stand: 5.6.2018.
- ^[12] Vgl. Dißbars/Schmidt, „Erträge“, Abschn. 2.4.3, in Haufe Finance Office Professional Online, HI1136611, Stand: 5.6.2018; vgl. Antonakopoulos, StuB 2015, S. 731.
- ^[13] Vgl. Jahresabschluss-Checkliste 2019, Passivseite, Rückstellungen, Punkt 1.
- ^[14] Vgl. Art. 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB; vgl. dazu Kreipl/Müller/Lange/Panzer/Ergrün, in Bertram/Brinkmann/Kessler/Müller, Haufe HGB Bilanz Kommentar – BilMoG, HGB Erfahrungsbericht BilMoG, Rz. 247 ff.
- ^[15] Ein Ausweis als Umsatzerlös ist ausnahmsweise vorzunehmen, sofern der Verkauf von im Anlagevermögen ausgewiesenen Vermögensgegenständen regelmäßig im Rahmen der Geschäftstätigkeit des bilanzierenden Unternehmens erfolgt; vgl. auch Antonakopoulos, StuB 2015, S. 731.
- ^[16] Vgl. Antonakopoulos, StuB 2015, S. 731.
- ^[17] Vgl. hierzu Peun/Rimmelspacher, DB 2015 Beilage 05 zu Heft Nr. 36, S. 15; vgl. Schmidt/Peun/Heinz, in Beck'scher Bilanz Kommentar, 2018, § 277 HGB Rz. 26.
- ^[18] Vgl. hierzu Broemel/Endert, BBK 2013, S. 604; vgl. Rosseburg, NWB Steuerfach-Scout 2016, „Finanzbuchhaltung Jahresabschluss“, WAAAE-68273.
- ^[19] Vgl. hierzu Peun/Rimmelspacher, DB 2015, Beilage 05 zu Heft Nr. 36, S. 17; vgl. Wobbe, in Bertram/Brinkmann/Kessler/Müller, Haufe HGB Bilanz Kommentar, Stand: 28.10.2019, § 277 HGB Rz. 25 ff.; vgl. Frieden/Zieseniß, WPg 2016, S. 450.
- ^[20] Vgl. Kirsch, „Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB“, Haufe Finance Office Professional, HI1095102, Stand: 18.7.2018; vgl. Schmidt/Peun, in Beck'scher Bilanz-Kommentar, 2018, § 275 HGB Rz. 177.
- ^[21] Vgl. zur Definition verbundener Unternehmen Jahresabschluss-Checkliste 2019, Anlagevermögen, Finanzanlagen, Punkt 3.
- ^[22] Vgl. Wobbe, in Bertram/Brinkmann/Kessler/Müller, Haufe HGB Bilanz Kommentar, Stand: 28.10.2019, § 275 HGB Rz. 157; vgl. Hirschberger/Sulzberger, BBK 2016, S. 275, S. 280.
- ^[23] Vgl. Wobbe, in Bertram/Brinkmann/Kessler/Müller, Haufe HGB Bilanz Kommentar, Stand: 28.10.2019, § 275 HGB Rz. 158; 163 ff.

^[24] Vgl. Schmidt/Peun, in Beck'scher Bilanz-Kommentar, 2018, § 275 HGB Rz. 191.

^[25] Vgl. IDW Stellungnahme RS HFA 7 v. 6.2.2012, WPg Supplement 1/2012, S. 73 ff.

SCHNELL UND RECHTSSICHER ZUM JAHRESABSCHLUSS



VERTRAUEN SIE AUF 20 JAHRE ERFAHRUNG IM RECHNUNGSWESEN

Um Sie optimal auf den **bevorstehenden Jahresabschluss** vorzubereiten, unterstützen wir Sie mit der **meistgenutzten Fachdatenbank für das Finanz- und Rechnungswesen** in Deutschland.

Mit der neuen Komplettlösung Haufe Finance Office Platin profitieren Sie erstmalig von der Kombination aus **Fachwissen, Präsenz- und Online-Weiterbildung, Arbeitshilfen** und News.

Mehr Informationen:
www.haufe.de/finance-jahresabschluss

Oder rufen Sie uns einfach an:
0800 50 50 445 (kostenlos)

DIE ARBEIT AN DER ZUKUNFT HAT BEI UNS GESCHICHTE.

Sie möchten wissen, was die Zukunft bringt? Dann haben wir gute Nachrichten für Sie. Zukunftsforscher gehen von einer Geling-Garantie in der Evolution aus – wenn große Ideen weitergedacht und bestehende Techniken in die Zukunft verlängert werden.

Es geht also darum, Gedankenblitze festzuhalten und in die richtigen Bahnen zu lenken. Dass das funktioniert, beweisen wir seit über 80 Jahren. Mit unseren Software-, Beratungs- oder Weiterbildungslösungen. Komplexes wurde immer leichter gemacht. Und manches erledigt sich bereits von alleine. Davon profitieren Unternehmen jeder Größe und Couleur. Doch Erfolgsgeschichte schreiben Sie auch als unsere Partner oder Mitarbeiter.

366 Mio.

Jahresumsatz der
Haufe Group

2.000

Mitarbeiter
weltweit

Alle Dax 30

Unternehmen setzen auf
unsere Expertise

150.000

jährliche Seminar-
teilnehmer bei der
Haufe Akademie

545.000

Arbeitszeugnisse werden
jährlich im Haufe Zeugnis
Manager erstellt

NPS: 75,6

Kundenzufriedenheit
der Steuersoftware
smartsteuer

95,3%

Lexware Software
Marktanteil nach
Umsatz laut GfK

HIER FINDEN WERTVOLLE LEITBILDER DEN PASSENDEN RAHMEN.

Was zeichnet eine Familie aus? Ihr Zusammenhalt, ihre Werte und Traditionen, aber sicherlich auch ihre Pläne und Visionen. Das zeigt sich auch in der Geschäftswelt. Die Haufe Group ist ein Familienunternehmen im besten Sinne. Kein reiner Lieferant, sondern echter Partner. Mit dem Gefühl einer Verantwortung für dauerhaft erfolgreiche Beziehungen.

Wie in jeder Familie sind Stabilität und Sicherheit wichtige Faktoren – doch stets verbunden mit dem Blick nach vorne. Neue Geschäftsfelder, neue Charaktere, neue Herausforderungen sind gerne willkommen. Denn in der Vielfalt fühlen wir uns zuhause. Die Haufe Group ist ein Familienunternehmen und beweist doch Größe – im Umgang mit Menschen und Projekten.

EINE FESTE KONSTANTE IST DER WILLE, DIE DINGE ZU VERÄNDERN.

Wir wollen uns nicht verändern, wir müssen uns verändern. Denn Veränderung ist die Basis des Fortschritts. Und der Fortschritt sollte an jedem einzelnen Arbeitsplatz stattfinden. Die Zukunft liegt dabei in dezentralen und agilen Lösungen bis in die kleinste Einheit.

Manchmal gilt es, Stellschrauben zu justieren, manchmal muss das ganz große Rad gedreht werden. Märkte verändern sich und Unternehmen müssen ihr Geschäft daran anpassen. Um das zu ermöglichen, liefert die Haufe Group neue oder weiterführende Technologien.

Warum das ausgerechnet ein Unternehmen am Rande des Schwarzwaldes kann? Von den vielen Traditionen hier ist das Erfinden von Dingen eine der größten. Daher zählt diese Region auch zu den innovativsten innerhalb der Europäischen Union. Und daran dürfte sich auch zukünftig nicht viel ändern.